

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 11

Artikel: Die Pensionskasse der Bundesbahnen und ihre Sanierungspolitik
Autor: Mojonnier, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Pensionskasse der Bundesbahnen und ihre Sanierungsproblematik.

Von Arthur Mojonnier.

Wer sich mit dem Fragenkomplex der Bundesbahnen und ihrer Pensionskasse beschäftigt, der muß sich eine Tatsache vor Augen halten: Es handelt sich vorwiegend um ein

politisches Problem.

Die Hindernisse, die sich einer durchgreifenden Lösung entgegenstellen, liegen nicht eigentlich auf dem fachlich-technischen Gebiet, wo man sich trotz allen Schwierigkeiten über den richtigen Sanierungsweg im klaren ist. Sie sind politisch bedingt; an politischen Widerständen scheitern die guten Projekte. Die Entscheidung fällt zunächst in parlamentarischen Bereichen: wohlorganisierte Kräfte beeinflussen sie maßgebend, sodaß das Problem heute nicht mehr lautet: welches ist die beste Sanierung, sondern: wie kann man angesichts der politischen Verhältnisse nach Möglichkeit sanieren?

Nur von dieser Fragestellung aus begreift man den bisherigen Gang der Reorganisationsarbeit, die nunmehr der Bundesversammlung in der außerordentlichen Februar-Session vorgelegt werden soll. Man wird sich bei der Beurteilung der weitschichtigen Angelegenheit davor hüten müssen, sich in technische Einzelsfragen zu verwirren und den Kernpunkt der Frage zu zerschwäzen, um den Sanierungszug schließlich im Rangierbahnhof stehen zu lassen. Wichtig sind nicht die Einzelheiten, die technischen Meinungsverschiedenheiten, wohl aber, daß ergiebig und endgültig saniert werde, daß man unserer Regierung den Rückhalt verschafft, die vorwiegenden Mängel zu beheben und namentlich die Ursachen zu beseitigen, die den gegenwärtigen Zustand herbeigeführt haben: das Übermarken der politischen Einflüsse.

Man kann nicht genug betonen, wie bedeutungsvoll für unser Land eine möglichst autonome, dem jeweiligen wirtschaftlichen Zweck entsprechende

Organisation der staatlichen Betriebe

ist. Die Stellung der Schweiz in den großen weltpolitischen Gegensätzen sollte sie veranlassen, innere Schwierigkeiten nach Möglichkeit auszugleichen. Man vergesse nicht, daß die staatliche Gesamtverschuldung von Bund, Kantonen und Gemeinden bereits 9 Milliarden übersteigt. In einer Zeit, worin der Staat unvorhergesehenen Kraftanstrengungen gewachsen sein muß, und man mehr denn je auf sich selbst angewiesen ist, sollte man aus nationaler Selbsterhaltung alles tun, um die riesige Staatschuld zu verringern. Das ist nur erreichbar, wenn die Hauptzorge der Bundesfinanzen, die Angelegenheit, um die sich mehr und mehr die politischen Gegensätze gruppieren,

also die Bundesbahnen, saniert werden. Ihre Schuldenlast steigt auf über 50 % der gesamten Bundes schuld und nicht mit Unrecht hat man sie

den Bannerträger des Landeskredits

genannt.

Das gilt nicht nur materiell, sondern für die allgemeine schweizerische Entwicklung. Die S. B. B. wiegen in der Bundesfinanzreform mit und vor allem beeinflussen sie das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft, zum staatsfreien Raum. Wie sehr sie in die allgemeinen ökonomischen Bereiche eingreifen, beleuchtet am besten der Kampf um die gesetzliche Regelung der Verkehrsteilung und die Gütertransport-Initiative. Deshalb ist es wichtig, die Angelegenheit der Bundesbahnen im Rahmen der

gesamten schweizerischen Politik

zu beurteilen und nicht zu vergessen, daß ein weiteres Anwachsen der Bahnschuld gefährlich ist. Der Staat hat noch andere Belastungen zu tragen und sollte für Augenblicke der Not finanziell gefestigt sein. Wir werden im folgenden viel von Zahlen sprechen, aber wir bleiben uns darüber klar, daß der politische Gesichtspunkt das Primäre ist. Die Zahlen erhalten ihre tiefere Bedeutung als Ausdruck politischer Tatsachen. Wir müssen auf die Erhaltung unserer Demokratie bedacht sein, das heißt auf die Behauptung der Freiheit vom Staat. Wenn man das materielle und politische Gewicht der Sanierung erfaßt hat, wenn man die tieferen, geistigen Gegenstände begreift, die in unseren politischen Vorgängen wirken, dann wird man verstehen, daß für den Bestand der alten Demokratie vieles von der richtigen Durchführung der Bundesbahnsanierung abhängt.

Wir greifen die Frage der Pensions- und Hilfskasse der S. B. B. zu einer Sonderbesprechung heraus. Als Milliarden-Angelegenheit ist sie an sich politisches Schwergewicht; sie ist aber auch sachlich und politisch sehr ausschlußreich. Die Öffentlichkeit, die jeweilen die Folgen falscher Politik zu tragen hat, ist durch die Tatsache eines

Milliarden-Defizits

auf die Pensionskassen der Bundesbeamten aufmerksam gemacht worden. Die eidgenössische Versicherungskasse (E. V. K.) und die Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen (P. H. K.) weisen zusammen Fehlbeträge aus von über 1150 Millionen. Diese Defizite erreichen nahezu die Höhe des gesamten produktiven und unproduktiven Bundesvermögens. Davon fallen auf die P. H. K. bis Ende 1938 720 Millionen. Diese Summe übersteigt die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden für das Jahr 1934 um rund 30 %.

Man hat das versicherungstechnische Defizit zu bagatellisieren versucht. Leider läßt sich der Fehlbetrag weder wegspiegeln, noch durch unentwegte Vernebelung aus der Welt schaffen. Wenn jemand eine Schuld von 1000 Franken in 40 jährlichen Raten zu 4 % tilgen muß, ist er die

1000 Franken darum weniger schuldig, daß er im Jahr nur 42.50 Franken zahlen muß? Der Hinweis, das fehlende Deckungskapital sei ein theoretisches, mathematisches Defizit, das nur real wäre, sofern man heute alles pensionieren müßte, ist falsch.

Nimmt man die Fehlbeträge darum auf die leichte Schulter, weil man sie nicht auf einmal bezahlen muß, so erliegt man einem Trugschlusß, der die Lasten auf spätere Generationen abschiebt, ohne das Defizit zum Verschwinden zu bringen.

Die Abklärung der Sachlage führt uns zum Begriff des Deckungskapitals.

Das Deckungskapital

ist dasselbe wie das Sparkapital einer Sparkasse, also die aufgezinsten Spareinlagen. Kann die Sparkasse die Einlagen nicht mehr decken, so hat sie unbestreitbar ein Defizit. Bei Pensionsversicherungen ist das Deckungskapital nichts anderes als die aufgezinste Summe der einbezahlten Prämien, abzüglich die für die Deckung des Sterbe- und Invaliditäts-Risikos benötigten Beträge. Ist das Deckungskapital nicht vorhanden, so kann die Kasse die versprochenen Leistungen nicht voll ausbezahlen. Das Deckungskapital ist eine Schuld, und ein Fehlbetrag ist und bleibt ein Fehlbetrag wie in jedem anderen Schuldverhältnis. Ist vielleicht ein Sparkassen-Defizit nicht vorhanden, weil die Bank die Spareinlagen voraussichtlich nicht auf einmal ausbezahlen muß? Wie würde sich wohl das eidgenössische Versicherungsamt zu einem privaten Versicherungs-Unternehmen stellen, das hinsichtlich eines Defizits dieselben Grundsätze hätte, die man in der Diskussion über die staatlichen Pensionskassen immer wieder zu hören bekommt? Die Antwort darauf steht eindeutig in Art. 6 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsgesellschaften aus dem Jahre 1885. Er enthält Vorschriften über Jahresrechnung und Bilanz und bestimmt ausdrücklich, das Deckungskapital sei unter die

Passiven der Bilanz

zu setzen. Was aber für die sich selbst erhaltende Privatwirtschaft zwingendes Recht ist, sollte das für unseren Rechtsstaat keine Geltung haben? Fühlt sich unser Staat nicht mehr an das Recht gebunden, das er selbst gibt? Zweifel an der Wirklichkeit der Fehlbeträge zu hegen, ist eine verhängnisvolle Selbsttäuschung. Man will hier, genau wie man Staats-schulden nicht abbezahlt, sondern durch neue, größere Schulden deckt, die jüngeren Versicherten für die Schulden der Alten zahlen lassen. Wir halten es für unsere Pflicht, gegen solche Schuldenwirtschaft anzukämpfen. Sie ist eines der Grundübel unserer Politik. Sie hat ihre tieferen Gründe, wie alle die Einwände, die gegen die Wirklichkeit der Fehlbeträge aufgebracht werden. Politische Zwecke verhindern, daß die Konsequenzen aus den gewaltigen Fehlbeträgen gezogen werden.

Die Ursachen der Fehlbeträge

sind zur Hauptache politischer Natur. Sie bestehen — das bestätigt auch das Gutachten — Schärtlin, de Cerenville, Dumas — darin, daß man wiederholt große Ausgaben definierte, ohne die notwendige Deckung zu beschaffen. Man betrieb eine großzügige Sozial-Politik, ohne sich mit der nötigen Gewissenhaftigkeit um die erforderlichen Mittel zu bekümmern.

Schon beim Inkrafttreten der Pensionskasse 1907 bestand ein Defizit von 23 Millionen. Man hatte damals aus den Kassen der Privatunternehmungen die P. H. K. gebildet. Es ist jedoch sehr wichtig, zu wissen, daß die von den Privatbahnen übernommenen Fehlbeträge genau berechnet und von der Rückkaufssumme in Abzug gebracht worden sind. Ein Abschieben der Verantwortung vor den Rückkauf oder auf den Rückkauf ist damit nicht möglich.

Die Gründe der heutigen, unerfreulichen Zustände sind ausschließlich in der Praxis der staatlichen Pensionskasse zu suchen. Sie liegen zusammengefaßt in allen jenen Kräften eingeschlossen, die einerseits die Pensionsversicherung überlasteten und anderseits die dringliche Reorganisation verhinderten.

Die wichtigste materielle Ursache des Fehlbetrags sind die Zinsverluste, denen man die Kurseinbußen zuzählen muß. Die Zinsen wurden entweder gar nicht oder nur teilweise einbezahlt, was einen Verlust von über 200 Millionen ausmachte. Es zeigte sich als verhängnisvoll, trotz aller Mahnungen von Seiten der Fachleute mit einem Zinsfuß von 5 % zu rechnen, ohne ihn einhalten zu können. Streng genommen ist auch der Sanierungs-Zinsfuß von 4 % noch zu hoch und sollte auf 3 %, höchstens $3\frac{1}{2}\%$ festgesetzt werden.

Im Jahre 1921 nahm man ohne die nötigen Nachzahlungen die Arbeiter in die Versicherung auf und setzte die Renten auf den erhöhten Beoldungen an. Das bewirkte einen Verlust von 150 Millionen, wozu als Folge zu geringer Finanzierung bei Gehaltserhöhungen noch 118 Millionen hinzukamen. Die Invaliditätsversicherung verursachte einen Verlust von 56 Millionen. Davon fallen ca. 35—40 Mill. auf den forcierten Personalabbau zulasten der Pensionskasse. Das wären ganze 5 % vom Gesamt-Defizit. Damit erweist sich diese Ursache geringfügiger als die Bedeutung, die man ihr vielfach beizumessen versucht. Den Verlusten stehen auch Gewinne gegenüber, aber sie ändern nichts an der grundlegenden Tatsache, daß das Defizit eine Folge überseßter Aufwendungen ist, wofür eben die Leistungsfähigkeit der S. B. B. einfach nicht mehr ausreichte. Schon längst hätte man an eine Reorganisation herantreten sollen. Man hat sich ein Finanzgebaren gestattet, das einem verantwortlichen Privatwirtschafter unglaublich erscheinen muß. Wir möchten nicht wünschen, daß auch bei uns die Ansicht durchdränge, der Staat sei in Sachen Finanz- und Geschäftsmoral jenseits von Gut und Böse. Ein Überblick über die

Leistungen und den Aufbau

der Kasse führt einen Schritt weiter in der Reihe der Defizit-Rausalitäten, zu den tieferen, mittelbaren Ursachen oder den Voraussetzungen der Fehlbeträge. Die Leistungen der P. H. K., die als Einrichtung der S. B. B. auf bundesgesetzlichen Bestimmungen ruht, sind im Vergleich mit der Privatwirtschaft außergewöhnlich hoch. Die volle Alterspension, die man normalerweise im 65. Altersjahr nach 45 Dienstjahren (für Frauen 35 Dienstjahre) bezieht, beträgt 75 % der anrechenbaren Besoldung. Nach dem heutigen Statut stellt die Versicherung einem Angestellten mit einer Jahresbesoldung von 6000 Franken bei Pensionierung mit 65 Jahren eine Alters- und Witwenrente bereit, die einer Kapitalsumme von rund 55 000 Franken gleichwertig ist. Diesen Betrag müßte der betreffende Beamte von seinem Verdienst erspart haben, um sich im Zeitpunkt seiner Pensionierung die Alters- und Witwenrente zu erwerben. Stirbt der gleiche Angestellte im Alter von 47 Jahren, also nach 25 Dienstjahren, und hinterläßt er eine Witwe mit zwei Kindern, so ist die der Witwen- und Waisenrente gleichzusehende Kapitalsumme ca. 700 % der Jahresbesoldung, d. h. 42 000 Fr. Die Hinterbliebenenrenten belaufen sich auf 52 % der Jahresbesoldung des Verstorbenen. Die Witwen-Pensionen betragen 50 % der Mannespension, minimal 25 % der Besoldung. Bei Wiederverheiratung erfolgt ein Auskauf von 3 Jahresrenten. Daneben bezahlt die Versicherung auch eine Witwerpension für einen erwerbsunfähigen Mann. Die Waisen-Pensionen betragen 10 %, höchstens 30 % der Vaterrente bis zum 18. Altersjahr und sind bei dauernder Erwerbsunfähigkeit lebenslänglich. Bei Doppelverwaisung verdoppeln sich auch die Ansätze und können unter Umständen noch höher gehen. Bei Todesfällen ohne Witwen und Waisen kann die P. H. K. an bedürftige Anverwandte, z. B. an Eltern und Geschwister, jährliche Pensionen von maximal 20 % der Besoldung bezahlen. Wenn ein Bundesbahner der obgenannten Besoldungshöhe nach 25 Jahren invalid wird, leistet ihm die Versicherung Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, die einer Kapitalsumme von rund 63 000 Franken gleichkommen, also 1050 % der Jahresbesoldung von 6000 Franken. Eine weitere bedeutende Leistung sind die Krankengelder. Sie betragen während der ersten vier Monate 85 % der Besoldung; vom 5.—8. Monat gehen sie auf 75 % und halten sich nachher auf 50 %. Damit aber sind die Verpflichtungen der P. H. K. noch lange nicht erschöpft. Bei Nichtwiederwahl oder Entlassung ohne eigenes Verhältnis erhält der Betroffene zwischen dem 5. und 15. Dienstjahr Abfindungen von 125 % bis 200 % der Besoldung. Vorher werden ihm die eigenen Prämien-Beiträge zinslos zurückbezahlt; später erhält er die volle Invalidenrente. Für provisorische Angestellte und Arbeiter oder periodisches Personal bestehen Spar-Einlagen. Nach zehn Jahren kann hier der Übertritt in die Versicherung automatisch verlangt werden. Außerdem besteht für die Kranken- und Unfallversicherung eine besondere Leistung zugunsten der Bundesbahner, die unter dem Namen

Promesse Comtesse

bekannt ist. Sie stammt aus der Zeit der Abstimmung über das Eidgenössische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (1912). Damals, als der Ausgang der Volksabstimmung unsicher war, haben die Personalverbände in letzter Stunde ihre Zustimmung zum neuen Gesetz davon abhängig gemacht, daß man ihnen besondere Vorteile gegenüber dem allgemeinen Versicherungsgesetz verbürgte. Die Neuregelung hätte nämlich neben manchen Vorteilen den Bundesbahnhern auch Nachteile gebracht, die für sie schwer genug wogen, um gegebenenfalls die Verwerfungsparole gegen das bedeutsame Sozialgesetz auszugeben. Bundesrat Comtesse hat zur Rettung der Vorlage über den Kopf und gegen den Willen des Gesetzgebers dem Personal Zusicherungen zur Wahrung einer bevorrechtigten Stellung gemacht, und darauf ist das Gesetz mit rund 46 000 Stimmen Mehr angenommen worden. Der Bundesrat hat das illegale Versprechen, daß den S. B. B. jährlich eine gute Million kostet, bis auf den heutigen Tag gehalten. Es ist nunmehr am Platz, die Promesse Comtesse wieder aus der Vergangenheit zu ziehen, zumal in der Ständerat mehrere Vertreter und Bundesrat Pilet-Golaz selbst sich dahin ausgesprochen haben, im Rahmen der Bundesbahn-Sanierung das bündesrätliche Versprechen in Wiedererwähnung zu ziehen. Im Vergleich zu der

Privat-Wirtschaft

sind die Leistungen der P. H. R. unverhältnismäßig hoch. Gutgehende Unternehmen zahlen ihren Angestellten 20 % bis 50 % der Besoldungen an Pensionen. Die Prämien-Beiträge machen durchschnittlich etwa 15 %, höchstens 20 % der Lohnsumme aus. Die mittlere Belastung der S. B. B. pro 1935/1936 betrug 29 % der Lohnsumme. Ein Beamter mit Fr. 6000.— Jahresbesoldung bekommt demnach vom Staat eigentlich 29 % mehr, d. h. insgesamt Fr. 7800.— Bei den Bundesbahnen machte die Jahresaufwendung für einen Aktiven im Jahr 1935 total Fr. 1477.— aus. Der durchschnittliche Prämienaufwand pro Familie von sämtlichen Lebensversicherungen und Pensionskassen inkl. S. B. B. betrug rund 380 Franken in der Schweiz. Der Aufwand der Bundesbahnen für Versicherungen macht also 3,8 mal mehr aus. Im Jahre 1936 standen den 28,000 aktiven Angestellten 20,000 pensionierte Personen (Invalide, Witwen und Waisen) gegenüber. Der Gesamtbetrag an Versicherungsleistungen erreichte jährlich die runde Summe von 50 Millionen Fr., d. h. 35 % der Besoldungen. Welches Privat-Unternehmen vermöchte auch bei rentablem Geschäftsgang solche Belastungen zu tragen?

Die fundamentalen Ursachen zur Erklärung der heutigen Kassenlage, vor allem die Gründe, die eine rechtzeitige Reorganisation verunmöglicht haben und gegenwärtig die Sanierung erschweren, findet man in den Statuten der P. H. R. Von besonderem Interesse ist die bisherige

Ausbringung der Mittel.

Das versicherte Personal zahlt in der Regel einen ordentlichen Jahresbeitrag von $6\frac{1}{4}\%$ und ein Gehaltserhöhungs-Betreffnis von 5 Monaten. Für alles übrige haben die S. B. B. aufzukommen. Sie leisten einen ordentlichen Beitrag von 15 % seit 1934, Gehaltsbetreffnisse von 5 Monaten und besondere Einlagen, die infolge der Gesetzgebung notwendig werden können. Vor allem aber verbürgt das Unternehmen die Erfüllung der Kassenleistungen. Allfällige Betriebsdefizite sind von ihm zu übernehmen, wozu noch die Zinsgarantie zu zählen ist (Art. 46). Die Verwaltungskosten gehen selbstredend auf Rechnung der Bundesbahnen, die übrigens in den Unterstützungsfonds, welcher durch Bußen, Erlöse aus dem Verkauf gefundener Gegenstände und Geschenke gespiesen wird, 1% der versicherten Besoldung jährlich einzahlen. Die Kostenverteilung für den Zeitraum 1935/36 gestaltet sich demzufolge so, daß $\frac{1}{5}$ auf das Personal, $\frac{4}{5}$ auf die Bahnen fallen. In der Privatwirtschaft ist das entsprechende Verhältnis durchschnittlich 1:3.

Eine ausgesprochen politische Note tragen die Bestimmungen über die

Statuten-Revision.

Es handelt sich um den berühmten und folgenschweren Artikel 72 der Statuten der P. H. K. Prinzipiell ist die Möglichkeit zur Statutenänderung je nach den Bilanzergebnissen festgelegt, sonst hätte die Bilanz gar keinen Sinn. Defizite können durch Statutenänderungen beseitigt werden und somit sind Pensionsanrechte zumindest nur bedingt vorhanden. Das geht auch aus dem Begriff des versicherungstechnischen Rechnungsverfahrens — dem Kapitaldeckungsverfahren — hervor. Beim sogenannten Umlageverfahren gibt es bekanntlich keine technische Bilanz. Die Änderung der Prämien-Beiträge ist ausdrücklich erwähnt. Sie können unter Berücksichtigung der Bilanz-Ergebnisse periodisch neu festgelegt werden. Die Art und Weise, wie das durchgeführt werden muß, und zu wessen Lasten das vorzüglich geht, das ist politisch ausschlußreich.

Die Beiträge der S. B. B. können ohne Einschränkung erhöht werden; die Beiträge des Personals erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Statuts; das wäre frühestens im Jahre 1925 möglich gewesen. Eine Erhöhung ist jedoch nur für neues Personal möglich, also für Personal, das nicht unter der Herrschaft dieser Statuten in die Kasse eingetreten ist. Für neues Personal kann demnach eine vollständige Reorganisation durch Prämien-Erhöhung durchgeführt werden.

Renten-Kürzungen

sind für bereits versichertes Personal ausgeschlossen — lediglich Renten-Erhöhungen sind gestattet — und, so unglaublich das klingt, wiederum nur für neues Personal erlaubt. Wir halten das für eine wichtige Revisions-

bestimmung, obgleich die Trennung des Personals in eine ältere privilegierte und eine jüngere, weniger privilegierte Gruppe aus politischen Gründen nicht leicht zu verwirklichen wäre. Der Bundesrat, der einen Versuch nach dieser Richtung gemacht hat und die Gründung einer eigenen Kasse für das neue Personal vorsah, ist jedoch bereits unter dem Druck der Personalführer zurückgewichen.

Die geschilderte Regelung birgt ohne Zweifel weitgehende Abänderungsmöglichkeiten, aber es ist davon infolge politischer Hemmungen nichts verwirklicht worden. Wir haben es hier mit einer Ordnung zu tun, die sich vom Standpunkt des Personals vorbildlicher kaum denken lässt. Die Stellung des Arbeitgebers, des Staates, die Interessen der Steuerzahler und der Bahnenbenutzer sind überhaupt nicht gewahrt worden. Von dieser Seite gesehen stellen die Statuten eine kurzfristige Lösung von unerhörter Leichtfertigkeit dar. Nach gesunden, privatwirtschaftlichen Grundsätzen ist die Aufrechterhaltung der Versicherungs-Bedingungen von der Rentabilität des Unternehmens abhängig zu machen. Staatliche Versicherungen erliegen allzu leicht der Versuchung, auf Kosten der öffentlichen Mittel Schulden zu machen. Hineingezogen in die politischen Auseinandersetzungen, abhängig von politischen Körperschaften, werden solche Institutionen zum Zahlungsmittel für das politische Geschäft und können nicht mehr sachlich gelenkt werden.

Zwar hat man durch dringlichen Bundesbeschuß vom 31. Januar 1936 die laufenden Pensionen inkl. Witwen-Pensionen um 5 % gekürzt. Die Klage einer Witwe vor Bundesgericht, die sich auf den wohlerworbenen Rechtsanspruch stützte, wurde abgewiesen, weil ein Bundesbeschuß für das Bundesgericht formell verbindlich ist. Damit erübrigte sich für das Gericht die Untersuchung, ob die Rentenkürzung einen Eingriff in wohlerworbene Rechte bedeute. Ein Gutachten von Prof. Burckhardt, das vor elf Jahren über diese Frage eingeholt worden war, versicht diesen Standpunkt, betont jedoch, daß der Staat grundsätzlich nur im Notstand, bei Krieg, Pestilenz, Hungersnot, grundsätzlich seine Verpflichtungen verweigern solle, also nur dann, wenn er nicht mehr leisten kann, ohne sich dadurch zugrunde zu richten. Im Zeitpunkt, da das Finanzprogramm 2 geschaffen wurde, schien dem Gesetzgeber ein solcher Notstand eingetreten zu sein.

Die Rechtsstellung des Personals

Könnte wohl kaum fester sein. Erst wenn die Eidgenossenschaft in Gefahr ist, zugrunde zu gehen, wanken die Renten des Bundesbahnpersonals. Kein Wunder, daß die Gewerkschaftsvertreter sich auf den Rechtsstandpunkt, den Standpunkt der wohlerworbenen Rechte, versteifen, um möglichst wenig von ihrer vorteilhaften Stellung preisgeben zu müssen. Wir sind jedoch der Meinung, daß es auch bei uns eine Staats-Raison gibt und ein im Volk verankertes Gerechtigkeitsgefühl, das der Einsicht zum Durchbruch verhelfen

wird, das Statut habe vor der höheren Notwendigkeit, die Kassen durchgreifend zu reorganisieren, zurückzutreten. Sachlich sehen auch die wohl erworbenen Rechte etwas anders aus, wenn man bedenkt, daß $\frac{4}{5}$ der Versicherungsmittel von dem finanziell notleidenden Staat aufgebracht werden.

(Schluß folgt.)

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Was ist Föderalismus? / „Einmütig“ für die Auswanderung. / Bürgerliche Mollusken-Politik.

C. F. Ramuz, der Waadtländer, ist gewiß ein Dichter — kein Politiker. Aber seine Stärke ist die Realität, wenn er sie auch in großen Visionen verklärt und reichlich mit Schöngeist verbrämt. So hat er also doch etwas mit dem Politiker gemein, der das Reale in erster Linie achten muß. Als er daher lebhaft dem Pariser „Esprit“ einen Brief über die Schweiz schrieb, sind ihm gewisse Realitäten nicht entgangen; allerdings hat er sie in seiner eigenwilligen Art fast bis zur Unwahrheit aufgebläht. So wünschte er, der Redaktor, ein Neuenburger, möchte den Franzosen einmal zeigen, „woraus sich diese angebliche Weise, die Schweiz, in Wirklichkeit zusammensezt“ und fuhr weiter: „Wir, die wir dazu gehören, wir wissen ganz genau, daß wir nicht „Schweizer“ sind, sondern Neuenburger, wie Sie, oder Waadtländer, wie ich, oder Walliser, Zürcher, d. h. Abkömmlinge kleiner Länder mit sehr deutlichen Unterscheidungsmerkmalen. Sehen Sie doch einmal unseren Freunden aus Frankreich auseinander, daß die Schweizer nicht nur drei Sprachen sprechen, ... sondern daß sie darüber hinaus eine Gruppe von Republiken oder Kantonen bilden, von denen jeder mit einer besonderen Regierung und eigenen Schulen versehen ist.“ So denken gewisse Föderalisten: Keine Schweiz, nur Länder! Kein Bund, nur Stände! Fast will mir scheinen, als ob Ramuz der Künster der welschen Schweiz sei, die sich ganz auf ihre Eigenstaatlichkeiten und Eigenartigkeiten versteift. Jedenfalls bläst auch die Neuenburger Zeitung „La Suisse libérale“ in das gleiche Horn, wenn sie sich mit der Erklärung: „Der Föderalismus entwickelt sich so wenig wie das Newtonsche Gravitationsgesetz“ zu ihm bekennt. Politische Einsicht läßt zwar diese Stimme den Gedanken des Föderalismus nicht so übertreiben wie Ramuz, sondern erblickt darin nur „das Bestreben, der kantonalen, der gliedstaatlichen Gewalt, einen möglichst großen Raum zu sichern“ (Fleiner).

Ich möchte geradezu sagen, daß sich das Wesen der Schweiz durch den Föderalismus charakterisiert. Zentralismus, „Verlegung des Schwergewichtes des öffentlichen Lebens in die Zentralgewalt“, kann man in der heutigen Welt sozusagen überall beobachten, insbesondere bei den modernen Diktaturen. Demgegenüber steht die Schweiz mit ihren grundsätzlich souveränen Gliedstaaten oder Ständen einzigartig da. Von jeher, durch die ganze Geschichte hindurch, zieht sich der Gedanke der Verbündung dieser Stände, und er hat sogar seinen Niederschlag gefunden im ersten Artikel der Bundesverfassung, der bekanntlich feststellt: „Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerstaaten der zwanzig souveränen Kantone, als Zürich, Bern, Luzern usw. bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft“. Hält man diesen Satz zusammen mit den Worten Ramuz', so merkt man, daß er — zum Teil wenigstens — Richtiges beobachtet hat. Auch im heutigen Bundesstaat kommen vorerst